



### ***Risiko Scheinselbständigkeit: Wie vermeiden Sie, dass selbständige Mitarbeiter zu Arbeitnehmern werden?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Tätigkeit eines selbständigen Auftragnehmers hat viele Vorteile, sowohl für das beauftragende Unternehmen als auch für den externen Dienstleister. Beispielsweise kann dadurch spezielles Wissen für zeitlich begrenzte Projekte ins Unternehmen eingebracht werden und flexibel auf Auftragslagen reagiert werden. Der Dienstleister profitiert von einer oft höheren Bezahlung, hat aber gleichzeitig keine soziale Absicherung durch den Auftraggeber.

Es besteht jedoch - gerade bei Einzelunternehmern - die Gefahr, dass eine sog. Scheinselbständigkeit unterstellt wird. Dies ist der Fall, wenn die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit im Unternehmen eher denen eines Arbeitnehmers entsprechen. Kritisch wird es, wenn der vermeintlich Selbständige stark weisungsgebunden ist und nur wenig zeitliche und räumliche Flexibilität bei seinen Aufgaben hat. Auch wenn er länger nur für ein Unternehmen tätig ist, kann Scheinselbständigkeit drohen.

Bei einer Scheinselbständigkeit wird der Selbständige sozialversicherungsrechtlich und möglicherweise auch lohnsteuerlich zu einem Arbeitnehmer des Auftraggebers. Dementsprechend können dann Beiträge zur Sozialversicherung und Steuern - auch über lange Zeiträume - nachgefordert werden, was zu hohen Nachzahlungen führen kann.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie wichtige Informationen, wie Sie eine Scheinselbständigkeit, sowohl als Auftraggeber als auch als externer Dienstleister, vermeiden können. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Risiko Scheinselbständigkeit:

### Wie vermeiden Sie, dass selbständige Mitarbeiter zu Arbeitnehmern werden?

Achtung: Es drohen hohe Nachzahlungen von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen!

#### Treffen folgende Punkte zu?

Sie beschäftigen in Ihrem Unternehmen **selbständige Dienstleister**,

- die **Einzelunternehmer sind** oder in Form einer **Ein-Mann-GmbH** auftreten und
- stark an Ihre Weisungen gebunden** sind, sowohl was den **Arbeitsort** als auch die **tägliche Arbeitszeit** und die **fachliche Erledigung der Arbeit** angeht,
- die von Ihnen **stark kontrolliert** werden,
- die ein **festes Entgelt** erhalten, unabhängig vom aktuellen Arbeitsvolumen,
- die selbst **keinen Arbeitnehmer beschäftigen**, dessen Entgelt **450 € im Monat übersteigt**, und
- die **auf Dauer** lediglich für Sie tätig sind?

Ja, trifft ganz oder teilweise zu.



Die Dienstleister können sowohl von der Sozialversicherung als auch vom Finanzamt als **scheinselbständig** angesehen und zu **Arbeitnehmern** Ihres Unternehmens qualifiziert werden!

#### Folgen der Scheinselbständigkeit:

- Die Dienstleister gelten möglicherweise auch im arbeitsrechtlichen Sinn als Arbeitnehmer, d.h., sie können einen **Arbeitsvertrag verlangen**, haben einen **Anspruch auf Urlaub** und fallen ggf. unter das **Kündigungsschutzgesetz**.
- Sie sind zur **Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen** und möglicherweise auch von **Lohnsteuern** verpflichtet (hierbei besteht die Gefahr, dass Sie als Auftraggeber vollständig haften).

#### Strategien zur Vermeidung der Beschäftigung Scheinselbständiger:

- **Holen Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Dienstleister ein**, dass noch **weitere Auftragsverhältnisse** bestehen oder sie aktiv danach suchen und dass sie Arbeitnehmer eingestellt haben oder dies beabsichtigen.
- Prüfen Sie, ob es schon früher Ermittlungen oder Verfahren wegen Scheinselbständigkeit gab.
- Beantragen Sie ein Verfahren zur **Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung**.



#### Checkliste – weitere praktische Indizien für eine Scheinselbständigkeit:

- Der Auftragnehmer trägt **kein unternehmerisches Risiko**.
- Der Auftragnehmer ist auf Dauer und im Wesentlichen **nur für einen Auftraggeber tätig**.
- Die Tätigkeit des Auftragnehmers lässt typische **Merkmale unternehmerischen Handelns** nicht erkennen (z.B. **Werbemaßnahmen, Visitenkarten**).
- Die Tätigkeit entspricht dem **äußeren Erscheinungsbild** nach der Tätigkeit, die der Auftragnehmer für denselben Auftraggeber zuvor im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Scheinselbständigkeit können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.